

# § 11a FSG Fahrprüfungsverwaltung

## FSG - Führerscheingesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Die Organisation und Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung, das Erstellen von Prüflisten und die automatisierte Zuweisung von Prüfungsfragen an die Kandidaten ist mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer zentralen Anwendung, für die der Verantwortliche gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, von einem von diesem bestellten Auftragsverarbeiter durchzuführen.
2. (2)Die Daten der Kandidaten, die für die Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung erforderlich sind, sind direkt von den Fahrschulen in ihrer Funktion gemäß § 16 Abs. 1 letzter Satz festzustellen. Die folgenden Daten sind von der Fahrschule zum Zweck der Prüfungsabwicklung aus dem Führerscheinregister zu erheben:
  1. 1.§ 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, und l,
  2. 2.§ 16a Abs. 1 Z 2 lit. c, d, h, j und k,
  3. 3.§ 16a Abs. 1 Z 3 lit. b und e,
  4. 4.§ 16b Abs. 3 Z 5 und 6.
3. (3)Das Anlegen der Kandidaten hat in der zentralen Anwendung durch die Fahrschule und die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen bei den Kandidaten hat durch die in Abs. 1 genannte Behörde stattzufinden.
4. (4)Die Zuweisung der Prüfungsfragen an den Kandidaten hat in der zentralen Anwendung mittels Zufallsprinzip aus der vorhandenen Datenbank der Prüfungsfragen zu erfolgen, die Auswertung der theoretischen Fahrprüfung hat automatisiert in der zentralen Anwendung durch die in Abs. 1 genannte Behörde zu erfolgen.
5. (5)Die folgenden Daten sind im Zuge der Prüfungsabwicklung automatisiert oder durch die Aufsichtsperson der in Abs. 1 genannten Behörde zu erheben:
  1. 1.Kennnummer der Aufsichtsperson,
  2. 2.Datum der Prüfung,
  3. 3.Sprache in der die Prüfung abgelegt wurde,
  4. 4.Identifikationsnummer des Kandidaten,
  5. 5.Identifikationsnummer der Klasse,
  6. 6.Identifikationsnummer der Prüfungsfragen,
  7. 7.Version der Prüfungsfragen,
  8. 8.Prüfungsfragennummer und die dazugehörige(n) Antwort(en),
  9. 9.erreichte Punkteanzahl,
  10. 10.Dauer der Prüfung,
  11. 11.für die Nachvollziehbarkeit des Prüfungsablaufs notwendigen Verbindungsdaten.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)